

ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN - R27

Stand: März 2022

Ihr Ansprechpartner
Ass. Heike Cloß

E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-600

Fax
(0681) 9520-690

Rechtsdienstleistungsgesetz

Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) soll Rechtsuchende, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen. Das RDG regelt nur die selbständige **außergerichtliche** Rechtsberatung. Die Befugnis zur **gerichtlichen** Vertretung richtet sich **ausschließlich nach der jeweiligen Verfahrensordnungen** (ZPO, FGG, ArbGG, VwGO, SGG, FGO, StPO). Rechtsdienstleistungen von besonderen Berufsgruppen, die in anderen Gesetzen geregelt sind, bleiben unberührt (z.B. Rechtsanwälte § 3 Abs. 1 BRAO; Versicherungsberater § 34 e Abs. 1 GewO).

Was sind Rechtsdienstleistungen?

Die Definition der Rechtsdienstleistung findet sich in § 2 Abs. 1 RDG. Demnach ist Rechtsdienstleistung **jede Tätigkeit, die in einer konkreten fremden Angelegenheit erbracht wird und die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert**. Es ist immer zuerst zu prüfen, ob es sich um eine Tätigkeit in einer **fremden** oder in einer eigenen **Angelegenheit** handelt. Dies folgt daraus, dass eine Tätigkeit in einer eigenen Angelegenheit, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert, keine registrierungspflichtige Rechtsdienstleistung ist. Erst bei Bejahung einer fremden Angelegenheit muss das Tatbestandsmerkmal „**rechtliche Prüfung des Einzelfalles**“ überprüft werden.

Allgemeine Rechtsauskünfte oder rechtsbesorgende Bagateltätigkeiten sowie jede Geschäftsbesorgung, die keine besondere rechtliche Prüfung erfordert, fallen von vornherein nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Praxishinweis: Die Grenzen zwischen erlaubnisfreier und erlaubnispflichtiger Rechtsberatung sind fließend. Bei schriftlichen Ausführungen oder bei anwaltlich vertretenen Gegnern ist immer darauf zu achten, die Grenze der Erlaubnispflicht nicht zu überschreiten.

Nicht unter das RDG fällt z.B.:

- Erstattung wissenschaftlicher Gutachten
- die an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den Medien
- Geltendmachung unstreitiger Ansprüche
- Mitwirkung bei Vertragsschluss oder Vertragskündigung
- die Erledigung von Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen
- die Tätigkeit von Einigungs- und Schlichtungsstellen oder Schiedsgerichten; anders bei Mediation oder andere Formen außergerichtlicher Streitbeilegung, wenn sie durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreifen

Welche Rechtsdienstleistungen sind erlaubnisfrei?

Erlaubnisfrei ist für alle Berufsgruppen die **Rechtsdienstleistung als Nebentätigkeit**. Voraussetzung ist, dass sie als Nebenleistung im **engen Zusammenhang** zum Berufs- oder Tätigkeitsbild steht. Ob es sich um eine **Nebentätigkeit** handelt, ist nach Inhalt, Umfang und sachlichem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Maßstab sind die rechtlichen Vorkenntnisse, die zum jeweiligen Berufsbild gehören. Die Rechtsauskünfte dürfen dabei nicht im Mittelpunkt des Leistungsangebots stehen. Im Klartext bedeutet das: Der Kfz-Meister muss auch weiterhin in erster Linie Autos reparieren, seine rechtlichen Tipps dürfen nur eine zusätzliche Serviceleistung sein.

Beispiele:

- *Beratung zur Vermögens- oder Unternehmensnachfolge durch Banken,*
- *Sanierungs- und Insolvenzberatung durch Betriebswirte,*
- *die allgemeine Aufklärung über rechtliche Hintergründe (z. B. die Aufklärung über nach dem BGB bestehenden Gewährleistungsrechte),*
- *die Geltendmachung unstreitiger Ansprüche (z. B. rechnet eine Kfz-Werkstatt mit der gegnerischen Versicherung nicht nur die Reparaturkosten ab, sondern macht für den Geschädigten gleichzeitig auch die allgemeine Schadenpauschale geltend) oder*
- *die Mitwirkung bei einem Vertragsschluss oder einer Vertragskündigung.*

Ausdrücklich erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten erbracht werden:

- Haus- und Wohnungsverwaltung
- Testamentsvollstreckung und
- Fördermittelberatung

Für welche Rechtsdienstleistungen ist eine Registrierung notwendig?

Registrierungspflichtige Tätigkeiten sind:

- Inkassodienstleistungen
- Rentenberatung
- Rechtsdienstleistungen im ausländischem Recht

Zuständige Stelle für die Registrierung im Saarland ist das Landgericht Saarbrücken. Voraussetzungen für die Registrierung sind:

- persönliche Eignung und Zuverlässigkeit;
- theoretische und praktische Sachkunde in dem Bereich oder in den Teilbereichen, die abgedeckt werden sollen;
- eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall

Die Registrierung kann schriftlich oder elektronisch über eine einheitliche Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts unter Beifügung von Zeugnissen bzw. Nachweisen beantragt werden. Im Antrag sind die Bereiche zu konkretisieren, die ausgeübt werden sollen. Nach erfolgter Registrierung erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister. Das Rechtsdienstleistungsregister ist abrufbar unter der Adresse <https://www.rechtsdienstleistungsregister.de/>. Dort sind auch Antragsformulare und weitere Informationen hinterlegt.

Welche Ausnahmen bestehen?

In den folgenden Fällen darf eine Rechtsdienstleistung auch von nicht registrierten Personen vorgenommen werden:

- Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer **entgeltlichen Tätigkeit** stehen (etwa bei **unentgeltlicher** rechtlicher Beratung für Familienmitglieder, innerhalb nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen)
- Rechtsdienstleistungen durch Berufs- und Interessenvereinigungen
- Rechtsdienstleistungen durch öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen

Berufs- und Interessenvereinigungen dürfen im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs beraten. Der Satzungszweck darf aber nicht auf allgemeine Rechtsberatung erweitert werden. Die Rechtsberatung darf im Vergleich zu anderen Vereinszwecken keine übergeordnete Bedeutung haben. Auch **öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen** (zum Beispiel Verbraucherzentralen) dürfen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Rechtsdienstleistungen erbringen.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK - nur einen Hinweis geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.